

- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-013

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden

Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer

Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer

Jacob Ficus

am 22.02.2021

beschlossen:

- 1. Der Antrag wird abgelehnt.
- 2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

1.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt "Netzerweiterung im Saarland (163)" gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Die Investition sei für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG und zur Sicherstellung der Stabilität des Gesamtsystems erforderlich.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.

In Bezug auf das technische Ziel der Investition trägt die Antragstellerin Folgendes vor:



Zum einen reduziere sich die vor Ort vorhandenen Kraftwerksleistung sukzessive. Die Stilllegung der Kohlekraftwerke in Ensdorf (stillgelegt seit 20.12.2017, insgesamt 389 MW) sei bereits erfolgt. Die Stilllegung des in der 220-kV-Ebene angeschlossenen Kraftwerks Weiher (655,6 MWel) werde auf Grund der festgestellten Systemrelevanz zunächst ausgesetzt, sei aber perspektivisch zu berücksichtigen. Zum anderen steige zusätzlich der Leistungsbedarf der an das 220-kV-Netz angeschlossenen Industriekunden signifikant. Diese Einflussfaktoren erfordern eine Anpassung und Erweiterung des 380-kV-Netzes im Saarland.

Zur sicheren Versorgung der Kunden am heutigen 220-kV-Netz im Saarland und für die Bereitstellung der von der und zusätzlich benötigten Leistung werde im Bereich Saarwellingen eine neue 380-kV-Anlage errichtet und gemäß den Planungsgrundsätzen der Übertragungsnetzbetreiber in das 380-kV-Netz eingebunden. In Saarwellingen und Ensdorf würden 380/110-kV-Transformatoren errichtet werden. Hierfür sei die 380- kV-Anlage Ensdorf zu erweitern. Des Weiteren würden an den Standorten Obergraben und ausgelagerte 110-kV-Sammelschienen errichtet und weitestgehend über bestehende Leitungen an die Umspannanlage in Saarwellingen angeschlossen werden.

Sollten sich die Voraussetzungen für eine darüberhinausgehende Leistungserhöhung ("in der Folge bis zu ", zitiert aus Anlage: "Anfrage zur Leistungserhöhung") für die gemäß des Anschreibens vom 27.12.2017 ergeben, müsse aufgrund der beengten Platzverhältnisse in Saarwellingen und am Standort auf dem Standort der heutigen 220-kV-Anlage Diefflen eine neue 380-kV-Anlage errichtet werden und gemäß den Planungsgrundsätzen der Übertragungsnetzbetreiber in das 380-kV-Netz eingebunden werden um die notwendige zusätzliche Leistung bereitzustellen.

Im Rahmen des Investitionsprojektes seien folgende Einzelmaßnahmen zu realisieren:

Nr.	Einzelmaßnahme Saarwellingen 380-kV Neubau	
1.		
2.	Ensdorf 380-kV- Erweiterung	
3.	Obergraben 110-kV Neubau	
4.	110-kV Neubau	
5.	Diefflen 380-kV-Neubau	

1. Saarwellingen 380-kV-Neubau

Errichtung einer 380-kV-Umspannanlage auf einem neuen Grundstück im Bereich Saarwellingen inkl. 380/110-kV-Transformatoren. Konzeptgemäße nbindung der 380-kV-Umspannanlage in das 380-kV-Netz. Demontage der 220-kV-Sch

2. Ensdorf 380-kV-Erweiterung

Erweiterung der 380-kV-Umspannanlage Ensdorf inkl. 380/110-kV-Transformatoren.

3. Obergraben 110-kV-Neubau

Errichtung einer 110-kV-Umspannanlage zur Versorgung des Kunden inkl. 110/10-kV-Transformatoren. Für die 110/10-kV-Transformatoren und die 110-kV-Leitungen zwischen Obergraben und Saarwellingen werde mit dem Kunden ein Entgelt gern. § 19 Abs. 3 StromNEV vereinbart.

4. 110-kV-Neubau

Errichtung einer 110-kV-Umspannanlage zur Versorgung des Kunden Dillinger Hütte inkl. 110/35-kV-Transformatoren. Für die 110/35-kV-Transformatoren und die 110-kV-Leitungen zwischen Dillinger Hütte und Saarwellingen werde mit dem Kunden Dillinger Hütte ein Entgelt gern. § 19 Abs. 3 StromNEV vereinbart.

5. Diefflen 380-kV-Neubau

Errichtung einer 380-kV-Umspannanlage zur Versorgung des Kunden Dillinger Hütte inkl. 380/35-kV-Transformatoren sofern für diesen Kunden eine zusätzliche Leistungserhöhung ("in der Folge bis zu zitiert aus Anlage: "Anfrage zur Leistungserhöhung") benötigt werde. Konzeptgemäße Einbindung der 380-kV-Umspannanlage in das 380-kV-Netz.

Mit Schreiben vom 19.12.2019 hat die Antragstellerin das folgende Mengengerüst mit den Einzelmaßnahmen des vorliegenden Projekts nachgereicht:

Anlagenstandort	Maßnahme	Anzah
Ensdorf		
		100
Saarwellingen		
neu		
Obergraben	X 17 100/2001	
U		
Fraulautern - neu		
Fraulautern - Saarwellingen		
Saarwellingen alt - Saarwellingen neu		
neu - Saarwellingen neu		3
Diefflen - Obergraben (
Saarwellingen alt - Pkt. Diefflen		7.
Saarwellingen neu - Saarwellingen alt		7

saarwellinger 220-kV-Netz Obergraben - würden sich	ing der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass heutzutage das 110- z im Saarland über weite Teile und die Kunden ßlich aus dem 220-kV-Netz der Amprion versorgt würden. Das Verteilnetz der sei in Ensdorf über 220/110-kV-Transformatoren und in ausgelagert aus Diefflen - über 220/110-kV-Transformatoren an das angebunden. sei über 220-kV/MS-Transformatoren in ebenfalls ausgelagert aus Diefflen - angebunden. Am Standort 220-kV/MS-Transformatoren befinden, welche über 220-kV- aus Diefflen versorgt werden.
Der Kunde	habe mit Schreiben vom 21.11.2017 die Erhöhung der (n-1)-
sicheren Netz	zanschlusskapazität um angefragt. Die bestehen-
den	ransformatoren könnten diese Leistung nicht (n-1)-sicher bereitstellen.

Der Kunde habe mit Schreiben vom 27.12.2017 um die Erhöhung der (n-1)sicheren Netzanschlusskapazität um bis 2023 gebeten und in der Folge um bis zu
angefragt. Die bestehenden nicht (n-1)-sicher bereitstellen.

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen erfülle das 220-kV-Netz zukünftig nicht mehr die Planungsgrundsätze und es könne kein sicherer Netzbetrieb mehr gewährleistet werden. Lokal komme es durch die geplanten Leistungserhöhungen der Industriekunden zu direkten Überlastungen nach Ausfällen (n-1-Fall). Während betriebsnotwendiger Freischaltungen und gleichzeitigen ungeplanten Betriebsmittelausfällen komme es auch im weiteren Umfeld zu Überlastungen, die nicht durch betriebliche Maßnahmen behoben werden können.

Die Antragstellerin hat in den nachfolgend beschriebenen Netzanalysen die Auswirkungen der Stilllegung der Kohlekraftwerke in Ensdorf (stillgelegt seit 20.12.2017) und Weiher (systemrelevant) und der Leistungserhöhungen der Industriekunden anhand von Starklastsituation für:

das "Szenario 2020", mit	erhöhtem Leistung	sbezug durch	
das "Szenario 2023", mit erhöhtem Leistungsbez			und
das "Szenario 2023+X", mit und erhöhtem Leistungs rem um erhöhtem Leis	sbezug durch	(1. Stufe) sowie v	veite-

analysiert.

Die ausgewählte Starklastsituation sei mit Höchstlast der Industriekunden, ca. der installierten Last der und Einspeisung der unterlagerten Kraftwerke "Römerbrücke" und "Fenne" (∑) auslegungsrelevant für die Region. Sollten die genannten verbliebenen Kraftwerke ebenfalls stillgelegt werden, müsste die sich ergebene Situation neu bewertet werden.

Die konkreten Ergebnisse der Netzanalysen und die sich daraus ergebenden Handlungsoptionen sind der Verfahrensakte zu entnehmen.

Als Nachweis zur Erfüllung der Voraussetzungen nach § 23 ARegV trägt die Antragstellerin vor, dass es sich bei diesem Projekt um eine Erweiterungsinvestition handele, da mit den neuen 380-kV-Umspannanlagen in Saarwellingen und Diefflen sowie den neuen 110-kV-Anlagen Obergraben und der Einspeisequerschnitt aus dem Übertragungsnetz in die unterlagerten Netze (110-kV-Netz der und 10-kV-Industrienetz der einspeisequerschnitt aus dem Übertragungsnetz in die unterlagerten Netze (110-kV-Netz der einspeisequerschnitt aus dem Übertragungsnetz in die unterlagerten Netze (110-kV-Netz der einspeisequerschnitt aus dem Übertragungsnetz in die unterlagerten Netze (110-kV-Netz der einspeisequerschend den Anforderungen durch neue und erweiterte Infrastruktur erhöht werde. Das Projekt sei somit für den bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig. Damit sei die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Investitionsprojektes gegeben.

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme soll im Jahr 2028 stattfinden.

Die Antragstellerin hat als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Investitionsmaßnahme angegeben. Sie hat keine kostenmindernden Erlöse für die Investitionsmaßnahme angegeben.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt "Netzerweiterung im Saarland (163)" beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt nachgereicht.

Mit Schreiben vom 03.06.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 29.06.2020 Stellung genommen.

Die Antragstellerin trägt in Ihrer Stellungnahme vor, dass zum aktuellen Zeitpunkt weite Teile des 110-kV-Netzes im Saarland sowie ansässige Industriekunden durch das 220-kV-Netz der Antragstellerin versorgt werden. Durch die beantragte Maßnahme werde eine Anpassung und Erweiterung des 380-kV-Netzes im Saarland angestrebt, um die zusätzlichen Leistungsbedarfe der an das 220-kV-Netz angeschlossenen Industriekunden bei gleichzeitiger Stilllegung der Kraftwerke bedienen zu können und um eine sichere Versorgung zu gewährleisten, ein Umstand, der auch in den Gesprächen mit dem Land Saarland immer wieder hohe Beachtung finde. Ohne die geplanten Erweiterungen könnten die angefragten Leistungen nicht (n-1)-sicher bereitgestellt werden. Demnach sei keine stabile Versorgung gemäß den Planungsgrundsätzen für Übertragungsnetzbetreiber über das bestehende 220-kV-Netz möglich, was durch umfangreiche Netzberechnungen bereits bei Antragsstellung nachgewiesen wurde.

An dieser Stelle weist die Antragstellerin darauf hin, dass der modifizierte Datensatz zur Prüfung der Maßnahme nicht alle Bedarfe vollumfänglich umfasse. Im verwendeten Szenariorahmen zum NEP 2019-2030 waren die Mehrleistungsanfragen (p. 1972), in Höhe von insgesamt bis zu micht enthalten. Weder im Datensatz des NEP 2019-2030 noch im nachträglich "modifizierten Datensatz" erfolgte daher eine sachgerechte Lastabbildung für die gestiegenen Leistungsbedarfe der Industriekunden.

Zudem sei darauf hinzuweisen, dass die Leistungsbedarfe der Industriekunden im Saarland nur eine zu vernachlässigende Abhängigkeit zu Jahreszeiten aufweisen. Daher sei eine Abschätzung von Zeiträumen für betriebsbedingte Freischaltungen maximal schwierig. Um die Versorgung des Saarlandes (Industrie und Bevölkerung) sicherzustellen, seien daher auch Ausfälle während betriebsbedingter Freischaltungen zu berücksichtigen. Die Problemstellen (Querschnitt der Transformatoren der Industriekunden und 220-kV-Netzleitungen sowie Spannungshaltung in der 110-kV-Ebene) seien mit den im Antrag angefügten ausführlichen Netzberechnung umfangreich dargelegt worden.

Da sich der Bedarf demnach bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich aufzeigen lasse, sei nicht nachvollziehbar, dass für die Genehmigung und Umsetzung der Investitionsmaßnahme die zukünftige Einbringung in den NEP 2021-2035 abzuwarten sei. Eine 380-kV-Umstellung in Ensdorf sei nach ausführlichen Netzberechnungen schon bis zum Jahr 2023 erforderlich.

Die Einbringung der Maßnahme in den NEP 2021-2035 sei nach aktuellem Stand zwar zu erwarten, bringe jedoch eine nicht vertretbare Projektverzögerung mit sich. Eine Nichtgenehmigung der Investitionsmaßnahme und ein Abwarten der Neubestätigung im NEP inkl. Genehmigung eines Investitionsmaßnahmenantrages ergebe einen Zeitverzug von mindestens drei Jahren zum Start der Baumaßnahmen. Demnach könnten die angefragten zusätzlichen Leistungen der Industriekunden nicht (n-1)-sicher bereitgestellt werden und müssten daher streng genommen vorerst abgelehnt werden.

Da die Notwendigkeit der Maßnahme seitens der Antragstellerin vollumfänglich nachgewiesen wurde, sei die Antragstellerin weiterhin der Ansicht, dass die beantragte Investitionsmaßnahme bedarfsgerecht und genehmigungsfähig ist. Eine Nichtgenehmigung - auf Basis von Netzberechnungen der Bundesnetzagentur mit nicht sachgerechter Bedarfsabbildung der Industriekunden - würde zu einer zeitlichen Verschiebung der Maßnahme und demnach zu einer Verzögerung des notwendigen Netzausbaus führen.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG unter dem 24.07.2019 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 12.02.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt "Netzerweiterung im Saarland (163)" ist keine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen. Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da mit ihr die angefragte Leistungserhöhung von Industriekunden unter Berücksichtigung von Kraftwerksstillegungen durch neue und erweiterte Infrastruktur befriedigt wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Grundsätzlich genehmigt die Bundesnetzagentur gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs-

und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Das vorliegende Projekt "Netzerweiterung im Saarland (163)" ist im Netzentwicklungsplan Strom 2019-2030 als Projekt P464 mit der Maßnahme M691 von der Bundesnetzagentur geprüft, aber am 20.12.2019 (Az.: 613-8571/1/3) ausdrücklich nicht bestätigt worden.

Die nachgelagerte Prüfung mit modifiziertem Datensatz hat wiederum keine (n-1)-Überlastungen in der betroffenen Region ergeben. Die angenommene Lasterhöhung kann nach derzeitiger Einschätzung der Bundesnetzagentur auch durch das bestehende 220-kV-Netz bedient werden.

Die Umsetzung des vorliegenden Projekts ist infolge dessen derzeit als nicht bedarfsgerecht einzustufen.

Gegebenenfalls kann die Maßnahme, unter Berücksichtigung dann vorliegender Erkenntnisse zur weiteren Lasterhöhung, im Netzentwicklungsplan 2021-2035 erneut geprüft werden.

III. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Alexander Lüdtke-Handjery Roman Smidrkal Jacob Ficus

Vorsitzender Beisitzer Beisitzer